



**POLSTERMÖBEL**

## **Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen**

### **§ 1 Geltung der Bedingungen**

- (1) Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferers erfolgen grundsätzlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (2) Ein Abweichen von den genannten Bedingungen ist nur insoweit möglich, als zwischen den Parteien schriftlich – insbesondere in einer Auftragsbestätigung des Lieferers – festgelegt wird.
- (3) Bedingungen des Käufers haben für die mit uns getätigten Abschlüsse keine Geltung, auch wenn ihnen von uns nicht ausdrücklich widersprochen wird.

### **§ 2 Umfang der Lieferpflicht**

- (1) Die Angebote des Lieferers sind freibleibend und unverbindlich.
- (2) Für die Annahme und Ausführung der Bestellung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend.
- (3) Die zu dem Auftrag gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Maße sind nur angenähert maßgebend, so weit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu den Angeboten gehörige Abbildungen, Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen oder wenn der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben.
- (4) Nebenabreden zwischen Besteller und Beauftragten des Lieferers sind nur dann für diesen bindend, wenn und so weit sie schriftlich bestätigt sind.
- (5) Vor völliger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen ist der Lieferer zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet.

### **§ 3 Gefahrübergang**

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Falls der Versand ohne das Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

### **§ 4 Lieferzeit**

- (1) Die Lieferzeit beginnt nach dem Eingang sämtlicher Bestellunterlagen, Leistung der vereinbarten Anzahlung und einwandfreier Klärung aller technischen Einzelheiten.
- (2) Die von uns genannten Liefertermine und –fristen sind unverbindlich sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Aus verspäteter Lieferung entspringen dem Besteller keinerlei Rechte (z.B. zum Rücktritt vom Vertrag, zur Forderung von Vergütungen für Zinsverluste, zur Zahlung von Verzugsstrafen u.a.).
- (3) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, verspätete Bahnlieferungen, Kriegsmaßnahmen, Beschlagnahmungen, Kontingentierungen, sonstige behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterpelieferanten eintreten -, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben

oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

- (4) Auf Abruf bestellte Gegenstände werden nach Fertigstellung in Rechnung gestellt. Sie können vom Lieferer nur in Ausnahmefällen über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus auf Gefahr des Bestellers gelagert werden, und es bleibt dem Lieferer anheimgestellt, Lagergeld in Höhe von 0,5% des (Brutto-) Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, dem Besteller in Rechnung zu stellen.
- (5) Der Verkäufer ist jederzeit zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

## **§ 5 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Der Lieferer behält sich bei sämtlichen Lieferungen das Eigentum an den Liefergegenständen vor. Das Eigentum verbleibt beim Lieferer, bis sämtliche bestehenden Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich künftig entstehender Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, vollständig bezahlt bzw. etwa gegebene Schecks oder Wechsel eingelöst sind. Dies gilt auch, wenn der Lieferer einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen hat und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Käufer wird gem. § 185 BGB ermächtigt, das vom Verkäufer erworbene Vorbehaltsgut unter Eigentumsvorbehalt an Dritte weiter zu veräußern. Jede rechtsgeschäftliche Verfügung über die Liefergegenstände vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises ist unstatthaft. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Verkäufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Sollten die Liefergegenstände oder das Grundstück, auf dem sie aufgestellt sind, gepfändet werden, beschlagnahmt oder sonst wie durch Dritte in Anspruch genommen werden, so ist der Besteller verpflichtet, sofort auf die Eigentumsrechte des Lieferers hinzuweisen, dem Lieferer sofort schriftliche Anzeige zu machen und eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden. Der Besteller verpflichtet sich auch, in einem solchen Falle den Lieferer in der Geltendmachung seiner Eigentumsrechte in jeder Weise zu unterstützen. Interventionskosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- (2) Werden die gelieferten Waren weiterverkauft, so gelten sie als für unsere Rechnung verkauft und die Forderungen dafür als an uns zediert, auch dann, wenn eine Zession nicht namentlich stattgefunden hat. Forderungen aus dem Verkauf der von uns gelieferten Ware gegen Dritte tritt der Käufer sicherungshalber in vollem Umfang jetzt schon an uns ab. Dem Lieferer sind die Beträge namentlich zu zedieren und den Abnehmern davon Kenntnis zu geben. Der Lieferer hat das Recht, den Einzug der Forderungen selbst vorzunehmen. Die aus dem Weiterverkauf der Lieferung eingehenden Beträge sind sofort abzuliefern.
- (3) Für die Zeit des Eigentumsvorbehalts hat der Besteller die Liefergegenstände in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, kostenlos zu verwahren und alle erforderlichen Reparaturen unverzüglich dem Lieferer anzuzeigen. Dieser kann die Kaufgegenstände jederzeit besichtigen lassen und auf Kosten des Bestellers instandsetzen. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Besteller verpflichtet, Liefergegenstände gegen Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern und im Versicherungsvertrag zum Ausdruck zu bringen, dass sie bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Lieferers stehen. Im Schadensfall oder bei Totalverlust gilt der Anspruch an den Versicherer schon mit seiner Entstehung abgetreten, ohne dass es einer besonderen Urkunde hierüber bedarf.
- (4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsgüter zurückzunehmen oder gegebenenfalls die Ab-

tretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Käufer liegt – so weit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrag.

## **§ 6 Preise, Transportkosten, Verpackung**

- (1) Die Preise (netto zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer) gelten – wenn im Einzelfall vom Lieferer nicht anders zugesagt – bei Lieferung ab Werk ausschließlich Verpackung und Verladung; bei Bearbeitungsaufträgen außerdem unter der Voraussetzung, dass dem Lieferer der Werkstoff kostenlos in einwandfrei für den Auftrag geeignetem Zustand angeliefert wird.
- (2) Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Art des Versandes ist dem Lieferer überlassen. Verluste, Verwechslungen, Beschädigungen und dergleichen während der Beförderung berechtigen in keinem Fall zu Schadenersatzansprüchen.
- (3) Sollten sich während der Laufzeit des Auftrages die der Kalkulation des Angebotes bzw. der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Kostenfaktoren wesentlich ändern, so ist der Lieferer mangels besonderer Vereinbarungen berechtigt, dies bei der Rechnungsstellung zu berücksichtigen.

## **§ 7 Zahlungsbedingungen**

- (1) Der Rechnungsbetrag für gelieferte Ware ist, falls nichts anderes vereinbart ist, innerhalb zehn Tagen nach Lieferung zur Zahlung netto frei Zahlungsstelle des Lieferers fällig; im übrigen sind für Skonto und Nettobeträge die auf der Rechnung des Lieferers angegebenen Zeitpunkte maßgebend. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- (2) Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Verkäufer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Verkäufer ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- (3) Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungstermine treten, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf, die Verzugsfolgen ein. Unter Vorbehalt der Geltendmachung anderer Rechte werden Verzugszinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet,
- (4) Die Zurückbehaltung von Zahlungen, Abbildungen, Zeichnungen oder sonstigen dem Lieferer gehörenden Unterlagen oder Gegenständen sowie die Aufrechnung irgendwelcher Gegenansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, ebenso Abzüge jeder an dem vereinbarten Kaufpreis. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen; dadurch entstehende Nebenkosten hat der Besteller zu tragen.

## **§ 8 Mängelrügen**

- (1) Beanstandungen der Stückzahl müssen sofort erhoben und unverzüglich dem Lieferer schriftlich mitgeteilt werden. Beanstandungen über die Beschaffenheit der Ware sind innerhalb von längstens acht Tagen nach Eingang der Ware, versteckte Mängel innerhalb eines Monats dem Lieferer schriftlich anzuzeigen. Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche nur in der Weise, dass er nach seiner Wahl alle diejenigen Teile unentgeltlich ausbessert oder ab seinem Werk neu liefert, die innerhalb einer Frist von einem Monat nach Lieferung nachweisbar infolge eines vom Lieferer zu vertretenden Um-

standes, insbesondere wegen fehlender Bauart, schlechten Werkstoffes oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder in einem die Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigenden Maße schadhaft werden. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung usw. Irgendwelche weiteren Ansprüche aus mangelhafter Lieferung, insbesondere Ersatz des entgangenen Gewinns oder Wiedererstattung der unmittelbar oder mittelbar durch die Annahme, Verwendung oder Bearbeitung der fehlerhaften Stücke dem Besteller entstandenen Kosten sind ausgeschlossen. Vom Lieferer nicht zu vertreten sind Mängel, die auf fehlerhafte Konstruktion oder falsche Ausführung der ihm vom Besteller oder anderer Seite gelieferten Unterlagen oder Teile zurückzuführen sind. Etwa ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

- (2) Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
- (3) Bei berechtigten Beanstandungen hat der Lieferer das Recht auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware innerhalb von 30 Tagen nach Rückempfang der Ware.

### **§ 9 Rücktrittsrecht des Lieferers**

Wenn der Lieferer nach Bestätigung des Auftrages Auskünfte erhält, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in der Höhe der Bestellung in Frage stellen, insbesondere auch, wenn sich Tatsachen zeigen, die zu Zweifeln in dieser Hinsicht Anlass geben, wie Zahlungseinstellung, Geschäftsaufsicht, Insolvenz, Geschäftsauflösung, oder wenn der Besteller Waren oder Außenstände verpfändet oder als Sicherheit übereignet, oder fällige Rechnungen trotz Mahnungen nicht zahlt, so ist der Lieferer nach seiner Wahl für bestehende Aufträge berechtigt, Sicherheit, Vorauszahlung oder Barzahlung (auch wenn eine andere Zahlungsweise vereinbart war oder Wechsel bereits zahlungshalber in Empfang genommen wurden) zu verlangen oder aber vom Liefervertrag unter Wahrung aller seiner Rechte - wozu insbesondere die Forderung auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung gehört – zurückzutreten.

### **§ 10 Haftungsbeschränkung**

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

### **§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtsgrundlagen**

- (1) Gerichtsstand – auch für Wechsel- oder Scheckklagen – ist für beide Teile Coburg. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist Grub a. Forst.
- (2) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das AGBG gilt unter den Voraussetzungen seines § 12 auch, wenn ausländisches Recht vereinbart worden ist.

### **§ 12 Unwirksamkeit einer Bestimmung**

Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung soll nach Sinn und Zweck der Vereinbarungen zwischen dem Lieferer und Besteller durch eine neue Vereinbarung zwischen denselben – und wenn eine solche nicht zustande kommt durch das zuständige Gericht – ersetzt werden, die dem im Vertrag zu Ausdruck gebrachten Willen der Vertragschließenden und den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen am nächsten kommt.